

Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Beratungsfrist

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem § 62 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) 25 Sitzungswochen nach Überweisung ihrer Vorlage können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, dass der Ausschuss abschließend über die Vorlage entscheidet, wenn zuvor eine Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erfolgt ist. Eine Änderung der Tagesordnung nach § 61 Absatz 2 ist für dieses Verlangen ausgeschlossen. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages es für ihre Vorlage verlangen.“

Berlin, den 23. Oktober 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Regelung ist erforderlich, um im Einzelfall die unsachgemäße Nichtbehandlung und „Verschleppung“ von Vorlagen im Ausschuss durch die jeweilige Parlamentsmehrheit zu verhindern und das Gesetzesinitiativrecht aus der Mitte des Bundestages zu stärken.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14. Juni 2017 (Aktenzeichen 2 BvQ 29/17) festgestellt, dass aus dem Gesetzesinitiativrecht (Artikel 76 Absatz 1 GG) zwar das Recht des Initianten folge, dass das Gesetzgebungsorgan sich mit seinem Vorschlag beschäftigt. Dieses müsse darüber beraten und Beschluss fassen. In zeitlicher Hinsicht beinhalte das Befassungsrecht des Gesetzesinitianten jedoch nur die Pflicht des Gesetzgebungsorgans, über Vorlagen „in angemessener Frist“ zu beraten und Beschluss zu fassen. Weder das Grundgesetz noch die Geschäftsordnung des Bundestages enthielten bisher konkrete Vorgaben zur Bestimmung der „Angemessenheit“ der Dauer einer Gesetzesberatung. Daher sei von einer Verletzung des Befassungsanspruchs jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht nur auszugehen, wenn die Beratung und Beschlussfassung eines Gesetzesentwurfs ohne sachlichen Grund gänzlich oder auf unbestimmte Zeit verweigert werde (vgl. BVerfG a. a. O., Rz. 35 f.).

Diese Situation ist im Ergebnis unbefriedigend. Um Verschleppungstaktiken der Parlamentsmehrheit im Ausschuss zukünftig zu begegnen, erfolgt auf geschäftsordnungsrechtlicher Ebene Abhilfe. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig. Die Regelung knüpft an die dahingehende Feststellung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach „der Bundestag nicht gehindert [sei], dem Ausschuss Fristen für die weitere Beratung einer Gesetzesvorlage vorzugeben“ (BVerfG, a. a. O., Rz. 33). Dies kann auch auf Ebene der Geschäftsordnung erfolgen.

Fristvorgaben an die Ausschüsse sind der Geschäftsordnung ohnehin nicht fremd; vgl. etwa § 92 Satz 2 GO-BT, wonach der Präsident bei Überweisung von Rechtsverordnungen eine Frist zur Vorlage eines Berichts bestimmt. Auch das Grundgesetz sieht etwa für das Verfassungsorgan Bundesrat bestimmte Beratungsfristen vor (vgl. die Artikel 76 und 77 GG). Mit der Änderung der Geschäftsordnung verbleibt es zudem bei dem Grundsatz, dass es dem Parlament selbst obliegt, die Prioritäten bei der Bearbeitung der ihm vorliegenden Angelegenheiten zu bestimmen und dem federführenden Ausschuss eine Frist vorzugeben. Die Fristvorgabe erfolgt nunmehr generell für bestimmte Konstellationen – auf der Ebene der Geschäftsordnung.

Eine generell abstrakte Bestimmung der angemessenen Dauer der konkreten Gesetzesberatung im Ausschuss wird mit der erfolgten Änderung künftig dennoch nicht zur Regel (vgl. zur Problematik den o. g. Beschluss des BVerfG, a. a. O., Rz. 33 f.). Die Fristvorgabe gilt nicht starr für die Beratung aller Vorlagen im Ausschuss. Vielmehr greift die Fristvorgabe des § 62 Absatz 3 Satz 1 GO-BT nur dann, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages dies – nach einer bereits erfolgten Zwischenberichterstattung an das Plenum gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO-BT – für ihre Vorlage verlangen. Das Verlangen ist daher nur für die Antragsteller einer Vorlage oder die Gesetzesinitianten aus der Mitte des Bundestages durchsetzbar. Das Risiko, dass eine Vorlage in einem solchen Fall nur deshalb abgelehnt wird, weil die Entscheidungsreife der Vorlage aus Sicht der Parlamentsmehrheit noch nicht gegeben ist, wird die das Verlangen tragende Minderheit abzuwägen haben.

Für die Aufsetzung und Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses gilt bei einem entsprechenden Verlangen für eigene Vorlagen eine Aufsetzungspflicht im Plenum. Eine Aufsetzungsverpflichtung sieht die Geschäftsordnung bereits in anderen Fällen vor, vgl. § 20 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 Satz 2 GO-BT.